Das THW hat bei keinem Auslandseinsatz der Bundeswehr Aufgaben der Bundeswehr übernommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

20. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP)

Welche konkreten 23 Regelungsvorhaben wurden dem Nationalen Normenkontrollrat bisher aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz im Ex-ante-Verfahren seit dem 1. Dezember 2006 zur Prüfung vorgelegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 22. Februar 2008

Dem Nationalen Normenkontrollrat wurden im Ex-ante-Verfahren seit dem 1. Dezember 2006 aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz (mit Stand 18. Februar 2008) die nachstehend aufgeführten 23 Regelungsvorhaben zur Stellungnahme/Prüfung zugeleitet:

1. Kindesunterhalt-Vordruckverordnung
2. Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes
3. Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts
4. Gesetz zur Erleichterung familienrechtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
5. Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen
6. Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht
7. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über Verkündung und Bekanntmachungen
8. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
9. Gesetz zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen
10. Patentrechtsmodernisierungsgesetz
11. Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren
12. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarates vom 23. November 2001 über Computerkriminalität

13. Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht

14. Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

15. Gesetz zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren

16. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

17. Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts

18. Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984

19. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über das Deutsche Rote Kreuz

20. Entwurf eines Gesetzes zum Internationalen Privatrecht der Gesellschaften, Vereine und juristischen Personen

21. Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung

22. Gesetz zur Änderung des sog. VW-Gesetzes

23. Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-Informationspflichten-Verordnung).

21. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Sieht die Bundesregierung in der Ablehnung der Aufnahme eines Kindes mit Down-Syndrom in einen gemeinnützigen Sportverein eine unzulässige Benachteiligung im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 26. Februar 2008

Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist eine Benachteiligung wegen einer Behinderung im Arbeitsrecht sowie bei der Begründung, Durchführung und Beendigung solcher zivilrechtlichen Schuldverhältnisse unzulässig, die ein Massengeschäft oder ein gleichgestelltes Geschäft im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG oder aber eine privatrechtliche Versicherung im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 2 AGG zum Gegenstand haben. Ein Massengeschäft kommt typischerweise ohne Ansehen der Person zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande. Gleichgestellte Geschäfte sind solche, bei denen das Ansehen der Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen. Wenn